

Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen auf der Etage der K.St.V. Erwinia im KV

1. Gültigkeitsbereich

1.1. Die folgenden Regelungen beziehen sich auf Veranstaltungen der Katholischen Studentenverbindung Erwinia im KV zu München, die entweder innerhalb des Vereinsheims (Gabelsbergerstr. 24, 80333 München, im folgenden „Ottonenhaus“ genannt), im Ottonensaal (1. Stockwerk), der Erwinienetage (5. Stockwerk) oder auf dessen Terrasse bzw. in dessen Hof stattfinden.

1.2. An derartigen Veranstaltungen können neben Mitgliedern der K.St.V. Erwinia auch geladene Gäste und/oder Servicekräfte teilnehmen. Alle zuvor benannten Personen werden im Folgenden als „Veranstaltungsteilnehmer“ bezeichnet.

1.3. Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist allen angemeldeten Veranstaltungsteilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in Schriftform bekannt zu machen. Der Erhalt ist zu bestätigen. Mit der Teilnahme an einer Veranstaltung willigen die Teilnehmer in die Regelungen dieses Konzeptes ein und verpflichten sich, den Anweisungen der Veranstaltungsleitung uneingeschränkt Folge zu leisten.

1.4. Die folgenden Regelungen gelten für den „Normalfall“, d.h. sofern der Schwellenwert von 35 bzw. 50 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten wird. Bei Überschreiten dieser Schwellenwerte gelten in jedem Fall die dann strengeren staatlichen Regelungen zusätzlich und vorrangig.

2. Teilnehmerkreis

2.1. Bei Veranstaltungen innerhalb des Ottonenhauses ist die Teilnehmerzahl so zu begrenzen, dass pro Person eine Fläche von mindestens 4 m² zur Verfügung steht. Die **maximale Personenzahl** beträgt somit bei Veranstaltungen

- **im großen Saal auf der Erwinienetage 18 Personen.**

- Im sog. Aufenthaltsraum dürfen sich maximal 3 Personen bzw. beliebig viele Hausbewohner (da ein Haushalt) aufhalten.

- Im Ottonensaal maximal 40 Personen

- Im Hof maximal 15 Personen

- Auf der Terrasse maximal 4 Personen,

- An Veranstaltungen im Außenbereich des Ottonenhauses dürfen maximal so viele Personen teilnehmen, so dass ein Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet ist.

2.2. Teilnehmer haben sich vorab beim Veranstaltungsleiter oder dessen Bevollmächtigten anzumelden. Ein Besuch der Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung ist nicht zulässig. Sollte die maximale Anzahl überschritten sein, erhält der Anmeldende eine entsprechende Mitteilung und darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

2.3. Trotz Anmeldung ist die Teilnahme an einer Veranstaltung der K.St.V. Erwinia bzw. ein Aufenthalt im Ottonenhaus oder in dessen Außenbereich nicht gestattet und unbedingt zu unterlassen, wenn eine angemeldete Person vermutlich oder nachweislich mit Covid 19 infiziert ist. Gleiches gilt, wenn die angemeldete Person innerhalb der letzten 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung Kontakt zu einer Person oder mehreren Personen hatte, die vermutlich oder nachweislich mit Covid 19 infiziert ist/sind. Analog gilt vorstehendes Verbot auch, wenn bei einer angemeldeten Person bzw. einer von deren Kontaktpersonen innerhalb der letzten 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung unspezifische Krankheitssymptome oder gar „respiratorische Symptome jeglicher Schwere“ aufgetreten sind.

2.4. Unmittelbar vor, während und unmittelbar nach Veranstaltungen - gemäß dieser Regelungen - dürfen sich zusätzlich zu den angemeldeten Veranstaltungsteilnehmern (einschließlich Servicekräften) und Bewohnern des Ottonenhauses keine weiteren Personen am Veranstaltungsort aufhalten.

2.5. Vom Veranstaltungsleiter bzw. dessen Bevollmächtigten ist eine Liste aller Personen anzulegen, die während der Veranstaltung im Ottonenhaus und/oder in dessen Außenanlagen anwesend sind. Diese Liste muss die Kontaktdaten enthalten, die im Falle einer Infektion zur Rückverfolgung von Infektionsketten benötigt werden, insbesondere Name, Vorname, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Derartige Listen sind gemäß der zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften (insbesondere Infektionsschutzverordnungen und Datenschutzverordnungen) zu archivieren, den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich zu machen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und nach Ende der Aufbewahrungspflicht zu vernichten.

2.6. Veranstaltungsteilnehmer, bei denen innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung ein Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 auftritt oder bestätigt wird, haben den Veranstaltungsleiter darüber unverzüglich zu informieren.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1. Zwischen Veranstaltungsteilnehmern und/oder anderen Personen (z.B. Bewohnern des Ottonenhauses), die nicht einen gemeinsamen Hausstand bilden, ist möglichst ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Eine dementsprechende Sitzordnung ist vom Veranstaltungsleiter vor Eintreffen der Veranstaltungsteilnehmer verbindlich festzulegen und von den Veranstaltungsteilnehmern strikt einzuhalten.

3.2. Veranstaltungsteilnehmer haben grundsätzlich ab Betreten des Grundstücks bis zum Verlassen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese darf nur am jeweils zugewiesenen Sitzplatz abgenommen werden, muss jedoch bei etwaigem Singen auch ohne vorherige Aufforderung wieder getragen werden, sofern nicht ein Abstand von 3 Metern zwischen den Teilnehmern gewährleistet ist. Davon abweichend haben Servicekräfte für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3.3. Bei sämtlichen Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten an den gekennzeichneten Stellen zu betreten und zu verlassen. Beim Betreten des Anwesens der K.St.V. Erwinia sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.

3.4. Veranstaltungsteilnehmer haben sich unmittelbar nach Betreten des Anwesens der K.St.V. Erwinia beim Veranstaltungsleiter bzw. dessen Bevollmächtigten zu melden und unverzüglich den darauf hingewiesenen Sitzplatz einzunehmen. Von Veranstaltungsteilnehmern dürfen grundsätzlich nur ausgewiesene Veranstaltungsräume bzw. Außenbereiche des Ottonenhauses sowie die Toilettenanlagen aufgesucht werden. Dazu ist jeweils der gekennzeichnete, kürzest mögliche Weg unter bestmöglicher Einhaltung eines Einbahnverkehrs zu nutzen. Servicekräfte dürfen zudem auch weitere notwendige Räume des Ottonenhauses betreten, insbesondere die Küche und den Keller. Bewohner des Ottonenhauses dürfen auch die übrigen Räume des Ottonenhauses aufsuchen.

3.5. Rauchen, sogenanntes Dampfen und/oder ähnliches sind während Veranstaltungen weder im Ottonenhaus noch in dessen Außenanlagen zulässig, um die Ausbreitung von Aerosolen und Schadgasen zu minimieren.

4. Spezifische Verhaltensregeln

4.1. Die Servicekräfte sind rechtzeitig vor Organisation und Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsleiter bzw. dessen Bevollmächtigten über den Inhalt dieses Hygienekonzepts und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der darin enthaltenen Regeln zu unterweisen.

4.2. Die für Veranstaltungen genutzten Räume des Ottonenhauses (einschließlich der Küche und der Toilettenräume samt der zuführenden sowie ableitenden Wege) sind während jeder Veranstaltung möglichst permanent zu lüften.

4.3. Der Veranstaltungsleiter hat sicherzustellen, dass Türgriffe und Oberflächen der für die jeweilige Veranstaltung genutzten Sanitäreinrichtungen vor und nach jeder Veranstaltung desinfiziert werden, dass ausreichend Flüssigseife und Desinfektionsmittel vorhanden sind und dass die Teilnehmer in Schriftform über die Durchführung wirksamer Handhygiene informiert werden.

4.4. Der Ausschank von Getränken darf nur von den dafür eingeteilten Servicekräften vorgenommen werden. Getränke dürfen nur am Platz bestellt und serviert werden. Jeder Veranstaltungsteilnehmer hat ein individuelles Trinkgefäß zu verwenden. Mit Ausnahme von persönlichen und eindeutig als solchen gekennzeichneten Trinkgefäßen (z.B. Krug mit Namensgravur), sind alle Trinkgefäße in einer Spülmaschine bei mindestens 60°C zu reinigen, bevor sie erstmals befüllt bzw. an einen Veranstaltungsteilnehmer übergeben werden. Analog zu reinigen ist jegliches „nicht persönliche“ Trinkgefäß, sobald es vom Sitzplatz eines Veranstaltungsteilnehmers entfernt wurde.

4.5. Beim Zubereiten von Speisen ist ein Abstand von mind. 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, einzuhalten.